



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

07.05.2018

Nr. 12 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen keine Anregungen vor. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.
- b) Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“ wird als Satzung beschlossen und die Begründung als Satzungs Begründung anerkannt.

Ziel und Zweck der 8. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer privaten Schwimmhalle am Lupinenweg auf den Flurstücken 712 (tlw.) und 713, Flur 33, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 712 (tlw.) und 713, Flur 33, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan verbindlich dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über

die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 22.02.2018 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

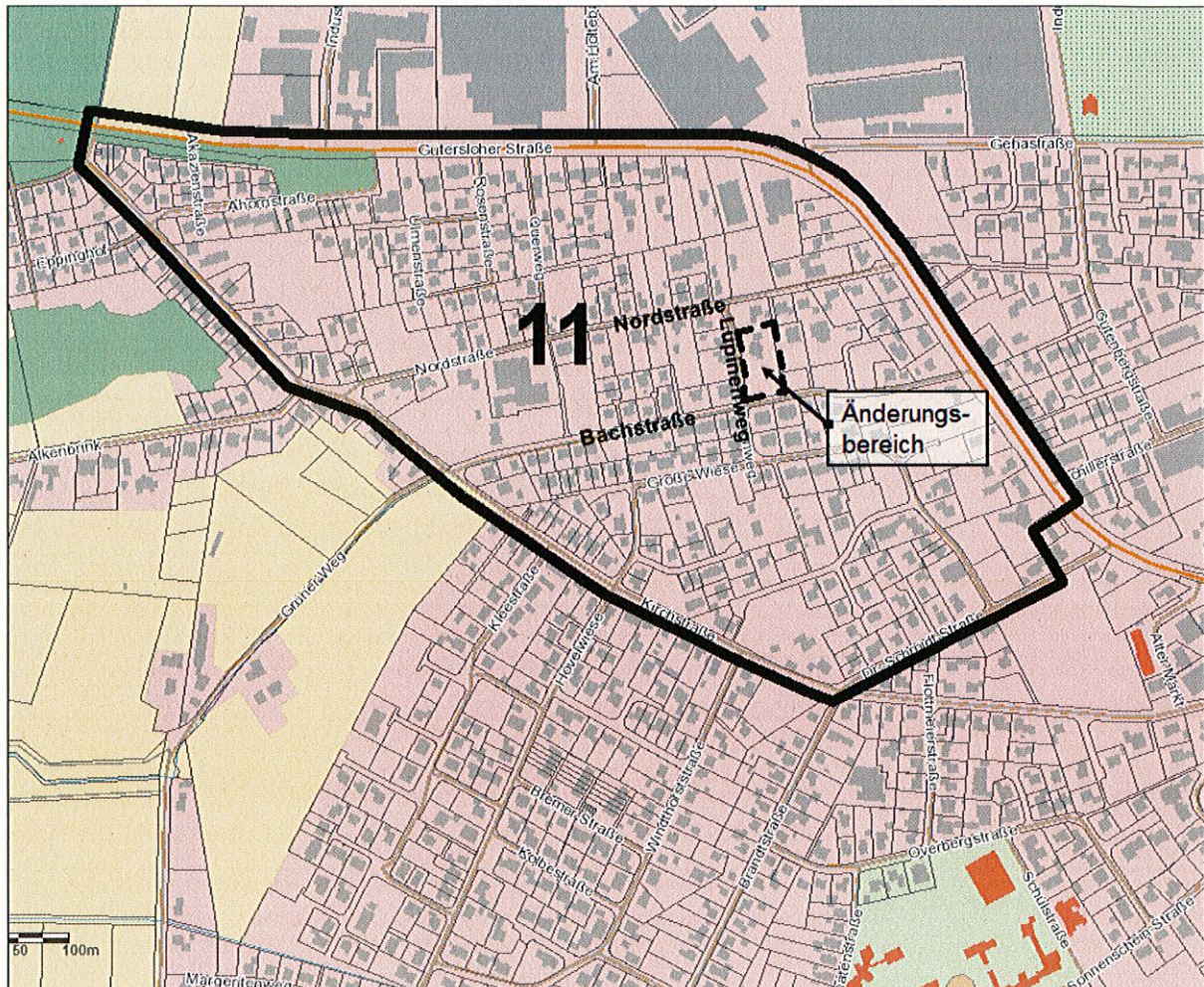
Hövelhof, den 07.05.2018

Der Bürgermeister

Berens

Anlage

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“

**Übersichtsplan****Herausgeber:**

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.